I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ vom 20.05.2026

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/27), sowie aufgrund des § 1 Abs. 2 Satz 1 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 09.12.2026 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ vom 20.05.2026 erlassen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 2 Buchstabe a erhält die nachstehende Fassung

ohne Rechtsanspruch: mit Ablauf des 2. Schulhalbjahres (31.07.) vor der Einschulung in eine weiterführende Schule,

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit.“

Die I. Änderungssatzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende I. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 09.12.2026

Bruns
Schulverbandsvorsteher

ENTWURF